

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli 2025	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik
(Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-
Studiengang

Vom 20. März 2025..... 320

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 20. März 2025

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Romanistik den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Romanistik ist eine der Sprachen Französisch oder Italienisch oder Spanisch zu wählen. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vergleiche § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).
- (2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Sie wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt: die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen (insbesondere auch Nachweis angemessener Kenntnisse in der oder den gewählten Sprachen), das in Form eines Dossiers beziehungsweise Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse.

§ 31**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs Romanistik umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- a. auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- b. auf das Master-Nebenfach 27 CP und
- c. auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) ist die Kombination zweier romanischer Sprachen im erweiterten Hauptfach und Nebenfach möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann. Weiterhin ist es nicht möglich, Französisch mit dem Master- Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophone Kulturen zu kombinieren.

§ 32**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33**Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache in allen Modulen ist in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 34**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Masterstudiengangs Romanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35**Internationale Variante –
Doppelabschluss**

(1) In Verbindung mit dem Nebenfach Europäische Kulturstudien kann die internationale Variante im Doppelabschlussstudium mit der Università per Stranieri di Siena oder mit der Università del Salento belegt werden.

(2) Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Università per Stranieri di Siena werden

in den italienischen Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Scienze linguistiche e comunicazione interculturale – Didattica dell’italiano a stranieri (LM39)“ oder in den Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Competenze testuali per l’editoria, l’insegnamento e la promozione turistica – Competenze testuali per l’editoria (LM14)“ eingeschrieben. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Università del Salento werden in den italienischen Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Lingue Moderne Letterature e Traduzione – DIL2 (LM37)“ oder in den Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Lettere (LM14)“ eingeschrieben.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des internationalen Studienprogramms ist die Absolventin oder der Absolvent berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ und in Italien den akademischen Titel „laurea magistrale“ zu führen.

(4) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Università per Stranieri di Siena bzw. der Università del Salento.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 23. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes